

---

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-43284

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 1262/8 Gemarkung Denklingen – Burghart 8****Anlagen:**

Antrag auf Abweichung  
Eingabepanung

---

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1262/8 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe g) BayBO liegt nicht vor, da die Terrassenüberdachung zwar nicht die Gesamtfläche von 30 m<sup>2</sup>, jedoch die zulässige Tiefe von 3 m<sup>2</sup> überschreitet.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits. Es soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Ein Antrag auf Abweichung nach § 63 BayBO bezüglich der Einhaltung der Abstandsflächen liegt dem Antrag bei (siehe Anhang). Über Abweichungen nach § 63 BayBO entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen (inkl. Abweichung) ist zu erteilen.